

Erläuterungen zur 1. Novelle der Notärztinnen/Notärzte Verordnung (NA-V)

Auswirkungen

Die Einführung der Notärztinnen/Notärzte-Verordnung stellt für die Österreichische Ärztekammer einen zusätzlichen Personalaufwand hinsichtlich der Administration und des Vollzuges der neuen notärztlichen Qualifikation dar. Unter anderem sind durch die Novelle des ÄrzteG der Österreichischen Ärztekammer folgende Aufgaben übertragen worden: die Überprüfung der Rasterzeugnisse für die 33monatige klinische Qualifikation, die Absolvierung der Lehrgänge, die Überprüfung der notärztlichen Einsätze, die Organisation und Durchführung der Abschlussprüfung sowie die Ausstellung des Diploms Notarzt.

Nachdem die tatsächliche Nachfrage derzeit noch nicht genau vorhergesagt werden kann, – aber mit mindestens 100 Notärzten pro Jahr zu rechnen sein wird – ist anzunehmen, dass für die ÖÄK ein zusätzlicher Personalaufwand, insbesondere auch durch die Anerkennung der Lehrgänge, Weiterbildungen und Fortbildungen, voraussichtlich zwei VZÄ entstehen wird. Zusätzlich sind in der Übergangsphase bis 2022 auch noch Anträge nach dem alten System zu behandeln.

Allgemeiner Teil

Der vorliegende Entwurf der Notärztinnen/Notärzte-Verordnung der Österreichischen Ärztekammer basiert auf den neuen Bestimmungen der §§ 40 ff ÄrzteG, durch welche das Notarzt-System grundlegend neu geregelt wird. Die österreichische Ärztekammer hat im übertragenen Wirkungsbereich eine Verordnung zu lassen, welche unter anderem die Inhalte und genauen Ausbildungsmodalitäten für die Qualifikation als Notärztin/als Notarzt regelt. Die Inhalte wurden mit dem Referat für Notfall- und Rettungsdienste sowie Katastrophenmedizin der Österreichischen Ärztekammer eng abgestimmt. Die Mitglieder des Referates sind erfahrene Notärzte, die auch zu großen Teilen ausbilden und in den entsprechenden notärztlichen Lehrgängen mitwirken.

Zur Klarstellung jener Fragen, die sich direkt aus dem ÄrzteG 1998 ergeben, aber nicht durch die Verordnung geregelt werden, wird es einen Einführungserlass geben. Dies betrifft etwa die Fragen bezüglich der Abgrenzung von Bereitschaftsdiensten von niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten, die Anwendbarkeit der Sonderfachbegrenzung im Sinne des § 31 während der Qualifikation sowie die Anrechenbarkeit bereits erworbener Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten.

Besonderer Teil

Zu § 1:

§ 1 gibt den Regelungsgegenstand der Verordnung wieder und definiert die Gebiete, die durch die neue Verordnung geregelt werden.

Das Notartwesen im Sinne der §§ 40 ff ÄrzteG 1998 regelt die präklinische notfallmedizinische Versorgung (für die Einsätze etwa im Notarztwagen und Notarztthubschrauber) und insbesondere nicht die Versorgung im niedergelassenen Bereich durch Ärztinnen/Ärzte für Allgemeinmedizin im Rahmen von Bereitschaftsdiensten.

Zu § 3:

Zum Erwerb der notärztlichen Qualifikation sind alle Ärztinnen/Ärzte für Allgemeinmedizin sowie alle Fachärztinnen/Fachärzte mit Ausnahme der Fachärztinnen/Fachärzte für Klinische Immunologie, Klinische Immunologie und Spezifische Prophylaxe und Tropenmedizin, Klinische Pathologie und Molekularpathologie, Klinische Pathologie und Neuropathologie, Klinische Mikrobiologie und Hygiene sowie Klinische Mikrobiologie und Virologie berechtigt. Selbiges gilt für die Turnusärzte zu den oben angeführten Sonderfächern.

Darüber hinaus steht es auch Fachärztinnen/Fachärzten, mit Ausnahme der Sonderfächer Immunologie, Spezifische Prophylaxe und Tropenmedizin, Pathologie, Neuropathologie, Hygiene und Mikrobiologie

sowie Virologie, die ihre Befugnis zur selbstständigen Berufsausübung gemäß der ÄAO 2006 erlangt haben, frei, eine entsprechende Qualifikation nach dieser Verordnung zu erwerben.

Zu § 4:

§ 4 gibt die Begriffsbestimmungen wieder, um zu verdeutlichen, was unter den angeführten Begriffen zu verstehen ist.

Bezüglich der sonstigen verwendeten Begriffe, wie zB Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, sind die Definitionen aus den entsprechenden Normen (wie insbesondere ÄAO 2015 und KEF und RZ-V 2015) heranzuziehen.

Zu § 5:

§ 5 regelt jene Inhalte, die die Ärztin/der Arzt im Rahmen der mindestens 33-monatigen Qualifikation erwerben muss. Die einzelnen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten sind in Anlage 1 der Verordnung festgelegt. Darüber hinaus wird definiert, dass die von Turnusärztinnen/Turnusärzten in der Ausbildung zur Fachärztin/zum Facharzt oder zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin gemäß den Inhalten der Anlage 1 bereits erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten für die Qualifikation zur Notärztin/zum Notarzt durch entsprechende Übertragung in das Rasterzeugnis gemäß der Anlage 2 entsprechend verwertet werden können.

Zu § 6:

§ 6 regelt das Rasterzeugnis, welches nach Vorbild der Rasterzeugnisse nach der Ausbildungsordnung 2015 sowie der KEF und RZ-V 2015, ausgestaltet wurde. Die entsprechenden Bestimmungen sind daher sinngemäß anzuwenden.

Zu § 7:

Die klinischen Kompetenzen, die während der Qualifikation erworben werden müssen, können an anerkannten Ausbildungsstätten für die Basisausbildung, zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin sowie zur Fachärztin/zum Facharzt oder an Organisationseinheiten an Krankenanstalten, an die organisierte Notarzdienste angebunden sind, die unter Verantwortung einer Notärztin/ eines Notarztes stehen, erworben werden.

In § 7 wird die Verhältniszahl festgelegt, die besagt, dass pro zur selbstständigen Berufsausübung berechtigter Ärztin/berechtigtem Arzt, maximal zwei Notärztinnen/Notärzte gleichzeitig angeleitet werden können.

Zu § 8:

Die notärztlichen Lehrgänge müssen derart ausgestaltet werden, dass sich die 80 Unterrichtseinheiten auf mindestens 50 theoretische und mindestens 20 praktische Einheiten aufteilen. Am Ende des Lehrgangs kann eine Prüfung durchgeführt werden, die sowohl theoretische als auch praktische Teile zu beinhalten hat.

Zu § 9:

Die Entscheidung über die Anerkennung von Lehrgängen obliegt dem Vorstand der Österreichischen Ärztekammer. Zur fachlichen Beratung der Entscheidungen wird voraussichtlich in der Österreichischen Ärztekammer durch den Vorstand gemäß § 124 Abs. 1 ÄrzteG 1998 ein Notarzt-Ausschuss eingerichtet.

Abs. 2 regelt ausführlich die Kriterien, die ein potentieller Lehrgangs-Anbieter für die Anerkennung des Lehrgangs erfüllen muss. Bei den Anerkennungskriterien wurde insbesondere Wert auf die Qualität gelegt; so hat eine Anerkennung nur erfolgen, wenn alle Inhalte des Lehrgangs am aktuellen Stand der Wissenschaft vermittelt werden, fachlich für die jeweiligen Inhalte qualifizierte Vortragende bestellt werden und die Teilnehmeranzahl an die vorhandene Ausstattung, insbesondere für praktische Übungen, beispielsweise entsprechend der Anzahl der Simulationspuppen, angepasst wird.

In Abs. 3 wird festgelegt, dass Lehrgänge, die vor dem 1. Juli 2019 stattgefunden haben und die Kriterien nach dieser Verordnung erfüllen, als Lehrgänge im Sinne dieser Verordnung angerechnet werden können.

Zu § 10:

Die angehende Notärztin/der angehende Notarzt hat zumindest 20 Einsätze mit Patientenversorgung zu dokumentieren, in denen sie/er in einem Notarzt-Einsatz-Fahrzeug – begleitet von einem Notarzt – teilnimmt. Für Turnusärztinnen/Turnusärzte ist eine solche Supervision während des Einsatzes verpflichtend. Ärztinnen/Ärzte, die über die selbstständige Berufsausübungsberechtigung verfügen, haben aus Qualitätszwecken die entsprechende Supervision im Anschluss an den Einsatz vorzunehmen.

Für Fachärztinnen/Fachärzte gilt während der Qualifikation zur Notärztin/zum Notarzt die Sonderfachbeschränkung gemäß § 31 ÄrzteG 1998. Dies umfasst daher auch die notärztlichen Einsätze.

Zu § 11:

§ 11 regelt die Weiterbildung zur Leitenden Notärztin/zum Leitenden Notarzt. Bei der Ausbildung ist insbesondere auf Großeinsatzfälle Bedacht zu nehmen. Der Weiterbildungslehrgang, welcher aus 60 Unterrichtseinheiten bestehen muss, gliedert sich dahingehend, dass 40 theoretische und 20 praktische Einheiten absolviert werden müssen. Um an diesem Weiterbildungslehrgang teilnehmen zu können, ist es Voraussetzung, dass die Notärztin/der Notarzt zumindest über eine dreijährige Tätigkeit als aktive/aktiver Notärztin/Notarzt verfügt. Der Weiterbildungslehrgang schließt mit einer Prüfung ab, in welcher die Inhalte des Weiterbildungslehrgangs praxisnah abgeprüft werden.

Zu § 12:

Die Anerkennung von Weiterbildungslehrgängen erfolgt nach demselben Prinzip wie die Anerkennung der notärztlichen Lehrgänge gemäß § 9.

Zu §§ 13-26:

§ 13 regelt die Abschlussprüfung, die nach Absolvierung der 33monatigen klinischen Qualifikation inklusive Abgabe eines vollständigen Rasterzeugnisses, des Lehrgangs sowie der notärztlichen Einsätze, absolviert werden kann.

Die Durchführung der Prüfung erfolgt durch die Österreichische Akademie der Ärzte - unter Aufsicht der Österreichischen Ärztekammer.

Die Abschlussprüfung wurde aus Qualitätsgründen der Facharztprüfung nachgebildet. Des Weiteren werden zusätzliche Vorgaben des BMASGK berücksichtigt.

Zur inhaltlichen Ausgestaltung der Abschlussprüfung, wird von der Österreichischen Ärztekammer ein Prüfungsausschuss für die Notarztprüfung eingerichtet. Bei der Zusammensetzung wird insbesondere auf die Häufigkeit der im Notarztwesen auftretenden Einsatzfälle Bedacht genommen werden.

Die Prüfung hat vor eine Kommission von zumindest drei Notärztinnen/Notärzten stattzufinden. Von diesen drei Notärztinnen/Notärzten muss mindestens eine Fachärztin/ ein Facharzt dem Sonderfach Anästhesiologie und Intensivmedizin angehören. Die Nominierung der einzelnen Prüfer wird durch die Mitglieder des Prüfungsausschusses vorgenommen.

Nach Vorgaben des BMASGK hat die Prüfung ab 2022 zumindest viermal im Jahr stattzufinden. Auf Wunsch der potentiellen Notärztinnen/Notärzte sowie unter Berücksichtigung der regionalen Bedürfnisse, wird die Prüfung nicht nur in Wien, sondern auch dezentral in den Bundesländern abgehalten werden. Das Angebot wird an den tatsächlichen Bedarf angepasst.

Die Verfahren, wie etwa die Anmeldung zur Prüfung, die Beschwerdemöglichkeiten sowie die Prüfungseinsicht wurden den Bestimmungen der Facharztprüfung, geregelt in der Prüfungsordnung 2015, nachempfunden.

Ein „begründeter Fall“ gemäß § 21 Abs 3 liegt vor, wenn die Prüfungswerberin/der Prüfungswerber den Anmeldeschlusstermin aufgrund von Krankheit oder einer anderen gesundheitlichen Beeinträchtigung versäumt hat, jedoch bei Anmeldeschluss nachweislich bereits alle Voraussetzungen erfüllt hatte. In diesem Fall erfolgt die Zulassung durch die Österreichische Ärztekammer und kann die Nachanmeldung bis fünf Wochen vor der Abschlussprüfung erfolgen, wenn diese organisatorisch noch möglich ist.

Zu § 27:

Vorgabe an die ÖÄK war es, eine qualitätsvolle theoretische und praktische Abschlussprüfung zu definieren, die der Facharztprüfung nachempfunden ist, da mit der Qualifikation als Notärztin/Notarzt eine partielle Berufsberechtigung (insbesondere für Turnusärztinnen/Turnusärzte) erlangt wird. Insbesondere aufgrund der Wichtigkeit des Notarztwesens und zum Schutze der Versorgung der Bevölkerung darf bei der Abschlussprüfung nicht an der Qualität der Prüfung gespart werden.

Die Kosten der Abschlussprüfung werden nach dem tatsächlichen Aufwand (inklusive der Auswahl von praxisrelevanten Fragen sowie der praktischen Beispiele von Notfallsimulationen) kalkuliert. Eine realistische Erstkalkulation wurde seitens der Akademie der Ärzte erstellt.

Da es sich um einen hoheitlichen Akt im übertragenen Wirkungsbereich handelt, ist es nicht vertretbar, dass die ÖÄK allfällige Mehrkosten für das Durchführen der Abschlussprüfung tragen muss. Die Kosten der Prüfung für die angehenden Notärzte sind daher an die tatsächlichen Kosten anzupassen, wobei eine jährliche Valorisierung vorzunehmen ist.

Jeweils zu Beginn des Jahres wird die Prüfungsgebühr valorisiert.

Zu § 28:

Notärztinnen/Notärzte haben regelmäßig an Fortbildungen teilzunehmen, die zumindest aus 16 Lehreinheiten bestehen. Diese Fortbildungen haben insbesondere die regionalen Bedürfnisse des Notarztwesens zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind theoretische sowie praktische Inhalte zu vermitteln.

Die Fortbildung hat innerhalb von drei Jahren nach erfolgreicher Absolvierung der Abschlussprüfung stattzufinden.

Unterlässt es die Notärztin/der Notarzt innerhalb dieser drei Jahre eine entsprechende Fortbildung zu absolvieren, ist die Abschlussprüfung zu wiederholen. Alternativ verliert sie/er die Berechtigung als Notärztin/Notarzt.

Zu § 29:

Leitende Notärztinnen/Leitende Notärzte haben eine entsprechende Fortbildung zu absolvieren. Hierzu hat die Leitende Notärztin/der Leitende Notarzt vier Jahre Zeit – gerechnet ab der erfolgreichen Absolvierung der Prüfung im Anschluss an den Weiterbildungslehrgang. Wird innerhalb dieser vierjährigen Jahresfrist keine entsprechende Fortbildung absolviert, erlischt das Diplom Leitende/Leitender Notärztin/Notarzt, sofern die Prüfung zur Leitenden Notärztin/zum Leitenden Notarzt am Ende des Weiterbildungslehrgangs nicht wiederholt wird.

Zu § 30:

Die Anerkennung von Fortbildungen erfolgt durch den Präsidenten der Österreichischen Ärztekammer im eignen Wirkungsbereich.

Die Anerkennung orientiert sich an den Bestimmungen zur Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen gemäß der Verordnung über ärztliche Fortbildung, die daher zu großen Teilen (mittels eines statischen Verweises) anzuwenden ist. Allerdings ist die Akkreditierung von Anbietern (wie zB Assoziierten Wissenschaftlichen Gesellschaften und Landesärztekammern) gemäß ÄrzteG unzulässig, da die Anerkennung durch den Präsidenten der ÖÄK zu erfolgen hat.

Zu § 31:

Ärztinnen/Ärzte, die die entsprechenden Erfordernisse erfüllen, ist unmittelbar im Anschluss an die erfolgreich absolvierte Abschlussprüfung ein Diplom für Notärztinnen/Notärzte von der Österreichischen Ärztekammer auszustellen.

Das Diplom hat eine Gültigkeit von drei Jahren. Dieses läuft automatisch ab, sofern nicht eine entsprechende Fortbildung absolviert wurde. Mit absolvierter entsprechender Fortbildung, wird ein neues Diplom ausgestellt. Das neuerliche Diplom ist wiederum auf drei Jahre befristet. Dieses System folgt dem Prinzip der DFP-Diplome.

Ärztinnen/Ärzte, denen das Diplom Notärztin/Notarzt oder Leitende/Leitender Notärztin/Notarzt verliehen wurde, sind berechtigt dies in der Ärzteliste zu führen.

Ärztinnen/Ärzten, die über das Diplom Notärztin/Notarzt nach dem „alten“ System verfügen, ist nach absolvierter Fortbildung, welche spätestens binnen drei Jahren ab Inkrafttreten der Verordnung absolviert werden muss, ein neues notärztliches (befristetes) Diplom im Sinne dieser Verordnung auszustellen.

Zu § 32:

Die Ausstellung des Diploms für Leitende Notärztinnen/Leitende Notärzte ist jenen Regeln für die Ausstellung des Diploms Notärztin/Notarzt gemäß § 30 nachempfunden.

Ärztinnen/Ärzten, die über das Diplom Leitende Notärztin/Leitender Notarzt nach dem „alten“ System verfügen, ist nach absolvierter Fortbildung, welche spätestens binnen vier Jahren ab Inkrafttreten der Verordnung absolviert werden muss, ein neues notärztliches (befristetes) Diplom im Sinne dieser Verordnung auszustellen.

Zu § 33:

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2019 in Kraft.